

Vorlage Nr. VI /29 /2012  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

**Planungsvorschlag  
zur 14. Flächennutzungsplan-Änderung zur Aufhebung der  
5. Flächennutzungsplanänderung  
"Melchior-Schwoon-Straße"**

**Vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB  
Feststellungsbeschluss nach § 5 BauGB**

- Zustimmung zum Entwurf und Feststellungsbeschluss
- Beschluss über vorgebrachte Anregungen
- Feststellungsbeschluss

**A Problem**

Diese Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel, die 5. Flächennutzungsplanänderung „Melchior-Schwoon-Straße“ aufzuheben, da eine mehrheitliche politische Unterstützung zur Realisierung der Planung nicht mehr vorliegt.

Gemäß Baugesetzbuch ist ein Flächennutzungsplanaufhebungsverfahren analog zu einer Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Dem Bau- und Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung am 30.11.2011 bekanntgegeben, dass dieses Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung verzichtet.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden in der Zeit vom 06.02.2012 bis einschließlich 05.03.2012 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung vorgebracht, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Ämter ( Anlage 3 ) sind beigelegt.

**B Lösung**

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Entwurf zur 14. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 5. Flächennutzungsplanänderung „Melchior-Schwoon-Straße“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird nachträglich zugestimmt.
2. Die zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen werden so berücksichtigt, wie es in der Anlage 3 dargestellt ist.

3. Die 14. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 5. Flächennutzungsplanänderung „Melchior-Schwoon-Straße“ wird gemäß § 5 Baugesetzbuch entsprechend dem beigefügten Entwurf einschließlich Begründung beschlossen. (Feststellungsbeschluss).“

#### **C Alternativen**

Keine

#### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche / Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen / Genderprüfung**

Kosten des Verfahrens /

Weitere Auswirkungen werden durch dieses Verfahren nicht berührt.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgedeckt. Der Bau- und Umweltausschuss wird sich in seiner Sitzung am 18.04.2012 mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes befassen.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Feststellungsbeschluss wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht und in der NORDSEE-Zeitung veröffentlicht

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Entwurf zur 14. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 5. Flächennutzungsplanänderung „Melchior-Schwoon-Straße“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird nachträglich zugestimmt.
2. Die zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen werden so berücksichtigt, wie es in der Anlage 3 dargestellt ist.
3. Die 14. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 5. Flächennutzungsplanänderung „Melchior-Schwoon-Straße“ wird gemäß § 5 Baugesetzbuch entsprechend dem beigefügten Entwurf einschließlich Begründung beschlossen (Feststellungsbeschluss).“

gez. Holm  
Stadtrat

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Planzeichnung

Anlage 3: Ergebnis § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB